

Sehr geehrter Herr Mag. Goldbacher!

Mit Erstaunen habe ich die umfangreiche aber im Detail für mich nicht ganz nachvollziehbare Darlegung der schlichtungsbehördlichen Unzuständigkeit im Verfahren RSTR 3228/14 erhalten.

Nur knapp möchte ich darauf hinweisen, dass die von Ihnen genannte „Entscheidung“ des OGH 8 Ob 72/13s nur einen Unterbrechungsbeschluss darstellt, da das Verfahren bis zur Vorabentscheidung des EuGH unterbrochen ist. Vielmehr erscheint **OGH 4 Ob 115/13k das jüngste Erkenntnis** zum Bereich von § 25 TKG zu sein. Wenn Sie es sich genau ansehen, werden Sie auch feststellen, dass die Entscheidung auf das UWG gestützt wurde. Zu § 25 TKG wurden lediglich im Sinne eines vom Fall losgelösten und damit allgemein geltenden „obiter dictums“ Überlegungen zum gebotenen Verständnis der Norm kundgetan. Hierbei wird in seltener Klarheit festgestellt, dass es sich um eine (formale) Bestimmung zur Bekanntgabe von Änderungswünschen handelt, nicht jedoch um eine (materielle) Ermächtigung zum beliebigen Abändern von Verträgen im Einzelfall (zum verfassungsrechtlichen Hintergrund, der keine andere Interpretation zulässt, siehe bereits meinen ursprünglichen Antrag). Von einem Verzicht auf Inanspruchnahme eines Änderungsprivilegs nach § 25 TKG habe ich in dieser Entscheidung hingegen nichts gelesen, eher von einem allgemeinen Verzicht auf Erhöhung des garantierten Grundentgelts.

Auch wenn es mit dem Schlichtungsverfahren nicht direkt zusammenhängt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die **TCK als Regulierungsbehörde** meiner Erinnerung nach **spezifisch eingerichtet wurde, um** eben nicht „völlig freie Tarifgestaltungen“ zu ermöglichen, sondern eine **Wettbewerbsregulierung (§§ 34 ff TKG) durchzuführen**, um die „**Versorgung der Bevölkerung** und der Wirtschaft mit zuverlässigen, **preiswerten**, hochwertigen und innovativen **Kommunikationsdienstleistungen** zu gewährleisten“ (§ 1 Abs. 1 TKG). Gerade § 43 TKG gebietet an sich Tarifobergrenzen, wenn Unternehmen die Möglichkeit haben, überhöhte Preise zu verlangen.

Im vorliegenden Fall wurde diese faktische Möglichkeit sogar noch entgegen der vertraglichen Vereinbarung umgesetzt. Mir ist klar, dass die alten Bescheide nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, sie zeigen aber die Intention der Regulierung in der Branche und waren insoweit als rechtliches Rahmenwerk auch Teil der **gemeinsamen Geschäftsgrundlage** bei den konkreten Telefondienste-Verträgen.

Verständnisprobleme habe ich hinsichtlich Ihrer Ausführungen auf Seite 2, wonach der aktuelle Bescheid **M 1.9/12** keinen Endkundenmarkt betrifft. Ist die **Intention der Regulierung** nicht auch, primär auf Vorleistungsebene einzugreifen, damit die Vorteile daraus über die

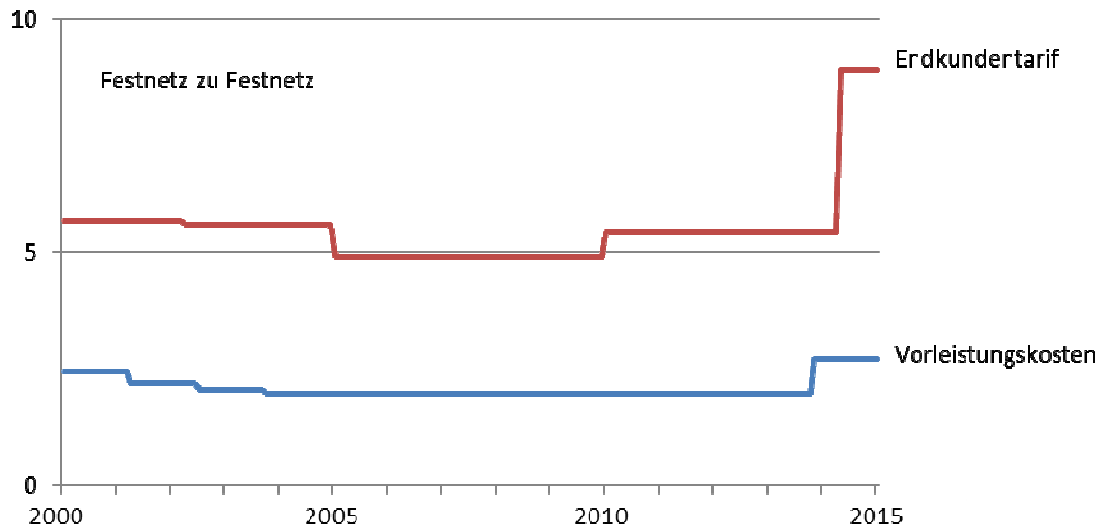
Marktkräfte an die Kunden weitergegeben werden? Könnte der vorliegende Fall, wo dem Kunden einerseits Vorteile kaum weitergegeben werden und andererseits trotz sinkender Kosten teilweise höhere Preise verrechnet werden, vielleicht darauf hindeuten, dass die Marktkräfte zwischen Anbieter und Kunde nicht wirken und stattdessen Marktmacht gegeben ist und § 43 anzuwenden wäre (somit kann auch die Nichtzuständigkeit für nominelle Entgelte nach § 25 Abs. 6 innerhalb der Gesetzssystematik des TKG Sinn machen)? Wenn nicht, bezweckt das TKG nach Ansicht der RTR-GmbH eher eine Bereicherung der Betreiber oder wettbewerbsnahe Verhältnisse für die Anbieter- wie die Abnehmerseite? Auch möchte ich ergänzen, dass das Verständnis von § 25 TKG als einseitiges Änderungsprivileg, wie es zwar offensichtlich nicht von der TCK aber doch von der RTR-GmbH und A1 verstanden werden dürfte, gerade zu der von Ihnen auf Seite 3 verneinten „Berechtigung zur automatischen Erhöhung im Falle gestiegener Vorleistungskosten“ führen würde.

Auch verstehe ich Ihre Ansicht zu „**Änderungen**“ nach § 25 Abs. 6 iVm Abs. 2 TKG nicht. Wie ist es denkbar, dass Sie die Zulässigkeit oder Benachteiligung einer Änderung beurteilen, ohne den Stand vorher – nachher zu vergleichen? Ich sehe in dieser Ansicht auch die Gefahr, dass das Kundenschutzpotential, das nach herrschender Meinung den eindeutigen Zweck der Vorschriften nach § 25 TKG ausmacht, unterlaufen werden könnte.

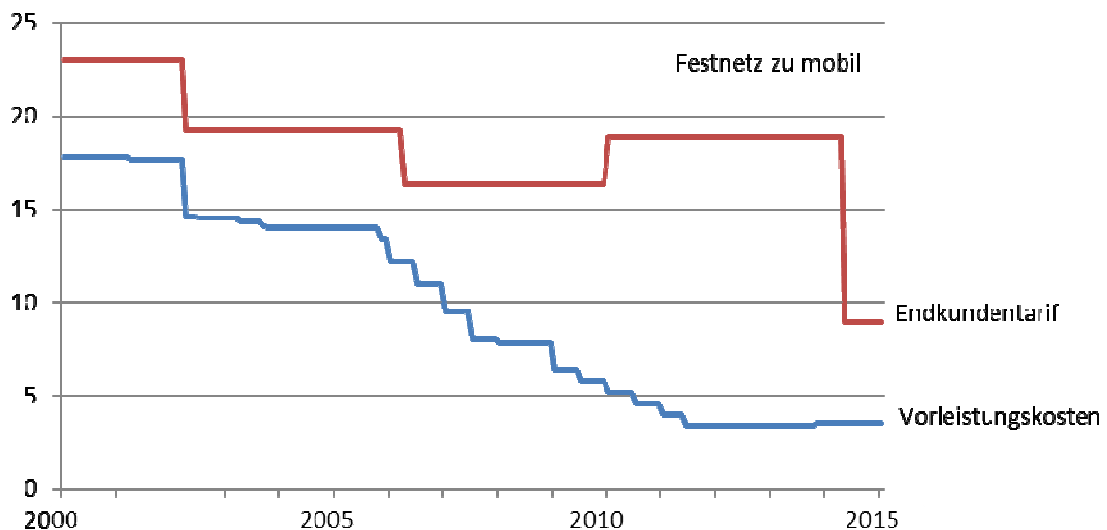
Mir ist klar, dass manche der obigen Überlegungen nicht notwendigerweise Bestandteil eines Schlichtungsverfahrens zwischen Kunde und Anbieter nach § 122 TKG sind. Dennoch wäre ich für eine diesbezügliche Antwort Ihrerseits dankbar bzw. für eine Einbeziehung in das Verfahren, soweit sie dafür relevant sind (v.a. hinsichtlich Geschäftsgrundlage und zulässiger Preise wie sie im Rahmen „preiswerter Kommunikationsdienstleistungen“ nach dem TKG sicherzustellen sind).

Entscheidend sind für mich aber Ihre Ausführungen auf S. 3, wo Sie erklären, dass Sie als Schlichtungsstelle das Argument der **Verkürzung um die Hälfte** nur aufgreifen wollen, wenn es zu dem konkreten Fall auch konkrete **Judikatur** gibt. Hier dürfte ein Mißverständnis vorliegen: Wenn man davon ausgeht, dass ein Telefongespräch aus Originierung, Übertragung und Terminierung besteht (ohne die Übertragung mehrfach anzusetzen), kann man dessen Kosten anhand der Zusammenschaltungs- und Netzzugangsbescheide der TCK ersehen. Wenn Sie diese Kosten den Endkundertarifen gegenüberstellen, erkennen Sie, dass – selbst ohne Berücksichtigung der gegenüber Kunden deutlich schlechteren Taktung als auf Vorleistungsebene – der variable Endkundenpreis je Minute vielfach mehr als das Doppelte der Vorleistungskosten ausmacht. Die Grundkosten sind hingegen über die Grundentgelte abgegolten. Siehe hierzu sowohl die Ausführungen in meinem ursprünglichen Schreiben samt den angeführten Quellen als auch <https://www.rtr.at/de/tk/Marktinfos>.

Der Einfachheit halber möchte ich Ihnen auch direkt folgenden Vergleich von Vorleistungskosten und Endkundenpreisen über den Zeitverlauf darlegen:



Die längste Zeit könnte schon aufgrund der Taktung, deren Auswirkungen Sie als Behörde besser beurteilen können, möglicherweise Verkürzung über die Hälfte vorliegen (abgesehen davon war der formale Aufschlag knapp unter dem für Wucher relevanten Doppelten). Seit der jüngsten Anhebung im Festnetz ist der Wucher hingegen eindeutig. Freilich kann es für eine im Frühjahr begonnene Tätigkeit kaum rechtskräftige Judikatur geben, sondern ist insoweit die Hilfe der Schlichtungsstelle umso dringender geboten.



Auch im mobilen Bereich ist zwischen 2008 und 2014 ziemlich klar, dass eine Verkürzung über die Hälfte vorlag und erst die jüngste Tarifierung den Mißstand etwas gemildert hat. Dennoch sind die relativen Aufschläge weiterhin viel höher als zu Anfang des Jahrtausends bzw. nach der gemeinsamen Geschäftsgrundlage beim Vertragsabschluss.

In meinen Augen wäre Ihre Zuständigkeit schon nach **§ 122 TKG** klar gegeben gewesen. Spätestens die dahinterstehende und bei der Interpretation heranzuziehende **Universaldienstrichtlinie** gebietet in Art. 34, dass es „transparente, nichtdiskriminierende, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitfällen [...] zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen“ zu geben hat, um „eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen [zu] ermöglichen“. Meinem Eindruck nach sollte § 122 TKG dieses europarechtliche Gebot über das bei der RTR-GmbH eingerichtete Schlichtungsverfahren umsetzen. Sollte man mich nun mangels Vorliegens von gerichtlicher Rechtsprechung auf den teuren Gerichtsweg verweisen, wäre der zentrale Zweck des Schlichtungsverfahrens vereitelt. Ich kann auch keine gesetzliche Grundlage erkennen, die nahe legt, dass ungelöste Rechtsfragen nicht Gegenstand der Schlichtungsstelle sein sollten. Vielmehr scheint gerade das Gegenteil der Fall zu sein.

Ihre Ausführungen belegen zudem, dass Ihnen das Problem bislang unbekannt war, sodass der Einstellungsgrund der Bekanntheit gemäß Verfahrensrichtlinien nicht gegeben sein kann. Auch sollte spätestens nach diesen erläuternden Darlegungen klar sein, dass mein Begehren keineswegs unbegründet ist und insoweit eine Einstellung des Verfahrens nach § 4 c) IV der Verfahrensrichtlinien unzulässig ist; gegebenenfalls könnten Sie auch bei der Bundeswettbewerbsbehörde nachfragen, die seit kurzem die gesamte Telekom-Branche hinsichtlich des Verdachts kartellähnlichen Verhaltens und wettbewerbswidriger Handlungen untersucht (<http://www.bwb.gv.at/Aktuell/Seiten/Deutlicher-Preisanstieg-BWB-untersucht-Telekombranche.aspx>). Ich ersuche daher um **Fortführung bzw. allfällige Wiederaufnahme Ihres Verfahrens und Wahrnehmung der Ihnen zukommenden gesetzlichen Kompetenz**, um zu einer positiven Lösung mit meinem Betreiber im Sinne der nationalen und europarechtlichen Vorschriften zu gelangen. Mitunter würde das Verfahren auch anderen Kunden helfen, überhöhte Kosten einzusparen, womit neben Umsetzung von § 122 TKG wiederum auch § 1 TKG besser erfüllt werden könnte und die Wichtigkeit des Schlichtungsverfahrens bestätigt wird. Ich möchte hierbei auch erneut die Aussagen Ihres Leiters betonen, der betont hat, dass die Kunden in den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten zu stellen sind (<https://www.rtr.at/de/pr/PI21022014TK>).

Schlussendlich möchte ich auch bekannt geben, dass ich freilich nicht nur eine Fortsetzung des Verfahrens hinsichtlich meines obigen, zentralen Anliegens wünsche, sondern **auch hinsichtlich der Papierrechnungen**. Zu den von Ihnen gewünschten Beweis Zwecken lege ich eine Ablichtung

der ersten Rechnung vom 17. 2. 2009 sowie einen Ausdruck [...]. Nachdem zwischenzeitlich viel Kommunikation mit dem Betreiber ausschließlich online über Webmasken abgewickelt wird, habe ich leider keine exakte Korrespondenz, sondern kann ich nur nach der Druckqualität meiner Rechnungen gehen. [...]

In der Hoffnung, dass das Verfahren hiermit in sämtlichen Punkten fortgesetzt und im Sinne der Kunden abgeschlossen werden kann, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

(11.11.2014)